

1. Allgemeines zum Zuwendungsbereich

1.1 Zweck der Zuwendung

¹Mit der Zuwendung soll der Einsatz von PQB in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderten (Groß-)Tagespflegestellen in Bayern ermöglicht werden. ²Außerdem soll auch der Einsatz von PQB für die Beratung von qualifizierten Personen, die vertretungsweise eine Urlaubs-, Krankheits- oder sonstige Ausfallszeit (Springerkräfte) in einer öffentlich geförderten (Groß-)Tagespflegestelle in Bayern übernehmen, ermöglicht werden. ³Die PQB haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen und (Groß-)Tagespflegestellen sowie die in Satz 2 genannten qualifizierten Personen darin zu unterstützen und beratend zu begleiten, ihre pädagogische Qualität mit Fokus auf Interaktionsqualität auf der Basis des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und der Bayerischen Bildungsleitlinien kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu sichern. ⁴Die Inanspruchnahme von PQB ist freiwillig, kostenfrei, zeitlich befristet und erfordert eine Antragsstellung; eine wiederholte Inanspruchnahme ist möglich.

1.2 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Beschäftigung von PQB für den Einsatz in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen, öffentlich geförderten (Groß-)Tagespflegestellen sowie die Beratung und Begleitung von den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten qualifizierten Personen in Bayern. ²PQB vernetzen die Kindertageseinrichtungen lokal untereinander und mit anderen Unterstützungssystemen und Akteuren des Sozialraums in der Region. ³Die Beratung von (Groß-)Tagespflegestellen erfolgt unter Berücksichtigung bestehender regionaler und trägerspezifischer Netzwerke von zum Beispiel Fachberatung, Jugendamt oder Nachbarschaftshilfe.

1.3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger im Rahmen der pädagogischen Qualitätsbegleitung sind die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen. ²Zuwendungsberechtigt sind auch Träger von Frühförderstellen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Sachliche Voraussetzungen

1.4.1.1

¹Förderfähig sind nur PQB, die an einem zertifizierten Lehrgang zur modularen Eingangsqualifizierung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) teilnehmen. ²Der Zeitraum zwischen der Teilnahme am ersten Lehrgangsmodul und der erstmaligen Einstellung als PQB darf zwei Monate nicht überschreiten. ³PQB, die bereits vor dem 1. Januar 2023 rechtmäßig als PQB gefördert wurden, müssen für die Beratung in Kindertageseinrichtungen oder (Groß-)Tagespflegestellen an einer vom IFP durchgeführten Nachqualifizierung teilnehmen.

1.4.1.2

¹Die Anstellungsträger stimmen sich im Einsatzgebiet der jeweiligen PQB trägerübergreifend und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Beratungsstrukturen vor Ort ab. ²Für den trägerübergreifenden Einsatz von PQB dürfen keine Gebühren erhoben werden.

1.4.1.3

Die Zuwendung setzt weiter voraus, dass die Anstellungsträger eine angemessene Arbeitsplatzausstattung einschließlich Sachmittel entsprechend den Empfehlungen des IFP vorhalten.

1.4.2 Persönliche und aufgabenbezogene Voraussetzungen

1.4.2.1

Die Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen und Aufgaben durch die PQB erfüllt werden.

- a) Nachweis eines einschlägigen akademischen Abschlusses aus dem (sozial)pädagogischen Bereich.
- b) Einschlägige, sich auf den jeweiligen unter Buchst. a oder f genannten akademischen Abschluss beziehende Berufserfahrung von mindestens drei Jahren insbesondere im Bereich Kindertageseinrichtungen.
- c) ¹Bei gleichzeitigem Vorliegen sowohl eines einschlägigen akademischen Abschlusses aus dem (sozial)pädagogischen Bereich als auch eines Abschlusses als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher wird die als Erzieherin oder Erzieher erworbene Berufserfahrung insbesondere im Bereich Kindertageseinrichtungen einschließlich der Zeit des Berufspraktikums anerkannt und muss zusammen mit der Berufserfahrung als (Sozial-)Pädagogin oder (Sozial-)Pädagoge insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen mindestens fünf Jahre betragen. ²Die Berufserfahrung als einschlägige Akademikerin oder einschlägiger Akademiker soll in diesem Fall mindestens ein Jahr betragen.
- d) Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung oder Vergleichbarem insbesondere im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.
- e) Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau (oder auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmen).
- f) ¹Abweichend von Buchst. a können ausnahmsweise auch andere akademische Abschlüsse berücksichtigt werden oder es können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einschlägiger Berufs- und Leitungserfahrung (auch als stellvertretende Leitung) insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen von insgesamt mindestens zehn Jahren einschließlich der Zeit des Berufspraktikums als PQB tätig sein. ²Es ist der Nachweis einschlägiger Zusatzqualifikationen und Tätigkeiten in den unter Buchst. d genannten Bereichen vorzulegen.
- g) Für die PQB, die bereits vor dem 1. Januar 2023 rechtmäßig als PQB gefördert wurden, gelten die unter Buchst. a bis f genannten Voraussetzungen als erfüllt.

1.4.2.2

Anforderungen und Tätigkeit entsprechen in ihrer Wertigkeit der Tätigkeit einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialpädagogen.

1.4.2.3

¹PQB in Vollzeit sollen 20 bis 24 Beratungsverhältnisse gleichzeitig eingehen. ²Bei einem geringeren, jedoch mindestens 0,5 umfassenden Stellenanteil verringert sich die Zahl der Beratungsverhältnisse, für die die PQB zuständig ist, anteilig. ³Große Kindertageseinrichtungen haben in jedem Fall mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zählen dann als zwei Einrichtungen, wenn sie entweder in mehreren verschiedenen Häusern untergebracht sind oder verschiedene PQB-Prozesse in unterschiedlichen Teilteams durchlaufen.

1.4.2.4

Die Beratungstätigkeit der PQB, die auch Onlineformate und Videofeedback einschließt, beträgt im Jahresdurchschnitt mindestens 60 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

1.4.2.5

¹Der Beratungsumfang von PQB in Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung. ²Die Beratung durch PQB darf in einer Kindertageseinrichtung jedoch maximal für eine fortlaufende Beratungsdauer von 18 Monaten in Anspruch genommen werden. ³Die Beratung durch PQB in einer (Groß-)Tagespflegestelle oder von den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten qualifizierten Personen darf für eine fortlaufende Beratungsdauer von mindestens sechs und maximal zwölf Monaten in Anspruch genommen werden. ⁴Zwischen zwei Beratungsprozessen derselben Kindertageseinrichtung oder (Groß-)Tagespflegestelle oder in Nr. 1.1 Satz 2 genannten qualifizierten Person muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Jahr bestehen.

1.4.2.6

¹Die PQB stellen gemeinsam mit ihrem Anstellungsträger die Umsetzung der vom IFP (weiter)entwickelten Konzeption der pädagogischen Qualitätsbegleitung sicher. ²Dabei ist der Einsatz des PQB-Qualitätskompasses verpflichtend. ³Für die Beratungstätigkeit von PQB im Bereich der (Groß-)Tagespflegestellen gilt zusätzlich die Einstiegsilfe für die Tagespflege.

1.4.2.7

¹In Kindertageseinrichtungen beraten PQB Team und Leitung gemeinsam. ²Sie begleiten die Prozesse in den Einrichtungen in Form von Teambberatung und Coaching sowie „Training-on-the-job“. ³Hierzu ist im Sachbericht Stellung zu nehmen. ⁴In (Groß-)Tagespflegestellen beraten PQB einzelne Großtagespflegestellen sowie einzeln tätige Kindertagespflegepersonen. ⁵Darüber hinaus ist auch die Beratung und Begleitung der in Nr. 1.1 Satz 2 genannten qualifizierten Personen möglich. ⁶PQB begleiten die Prozesse in (Groß-)Tagespflegestellen in Form von Einzelcoaching und Gruppenberatung sowie „Training-on-the-job“. ⁷Hierzu ist im Sachbericht Stellung zu nehmen.

1.4.2.8

Die Teilnahme am jährlichen PQB-Landesnetzwerk-Treffen und an den vom IFP für PQB angebotenen Weiterqualifizierungen sowie an der wissenschaftlichen Begleitung des PQB-Unterstützungssystems ist für alle tätigen PQB verpflichtend.

1.4.2.9

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn PQB in Personalunion zeitanteilig (zum Beispiel in Teilzeit) sowohl als PQB als auch als Fachberatung oder als Fachaufsicht eingesetzt werden.

1.4.3 Verteilung

¹Die Verteilung der Stellen obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. ²Entscheidungskriterien sind insbesondere der effektive, trägerübergreifende Einsatz der PQB, die trägerübergreifende Zusammenarbeit im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich der Jugendämter sowie die Vernetzung mit den bestehenden Beratungsstrukturen vor Ort.

1.5 Besetzung von PQB-Stellen

¹Im Falle einer Neuzuweisung von Stellenanteilen durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat der Zuwendungsempfänger diese innerhalb eines halben Jahres zu besetzen. ²Der Zuwendungsempfänger hat die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugewiesenen Stellenanteile im Falle des Ausscheidens einer PQB innerhalb eines halben Jahres nach zu besetzen. ³Werden die zugewiesenen Stellenanteile nicht innerhalb der in Satz 1 oder Satz 2 genannten Fristen besetzt, so kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Zuweisung der unbesetzten Stellenanteile aufheben.

1.6 Art und Umfang der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. ²Für die Bemessungsgrundlage des Aufgabenbereichs der PQB, die die jeweiligen persönlichen und aufgabenbezogenen Voraussetzungen nach Nr. 1.4.2 erfüllen, kann maximal der Personalausgabenhöchstsatz der Entgeltgruppe S 11b des TV-L (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L) beziehungsweise des TVöD (SuE)

anerkannt werden. ³Die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben pro Vollzeitäquivalente bemisst sich nach den jährlich vom StMFH veröffentlichten Personalausgabenhöchstsätzen. ⁴Ist das tatsächliche Entgelt beim Zuwendungsempfänger geringer als der festgelegte Höchstsatz, ist das tatsächlich niedrigere Entgelt als Höchstsatz heranzuziehen. ⁵Im Hinblick auf die förderfähigen Sachausgaben wird auf die vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erstellte Positivliste für PQB zum jeweils gültigen Stand verwiesen. ⁶Auf Antrag werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. ⁷Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. ⁸Vom Zuwendungsempfänger sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu erbringen. ⁹Der Förderhöchstbetrag beträgt jährlich bis zu 75 000 € je Vollzeitstelle. ¹⁰Der Betrag verringert sich anteilig bei Teilzeitstellen und wenn die Tätigkeit nicht ganzjährig verrichtet wird. ¹¹Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines Einbehalts von 10 % des voraussichtlichen Förderbetrags. ¹²Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle EURO gerundet. ¹³Bei einer einjährigen Förderlaufzeit erfolgt die Auszahlung in vier vierteljährlichen Abschlagszahlungen zur jeweiligen Quartalsmitte (Mitte Februar, Mai, August und November) sowie einer Schlusszahlung nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde über den Nachweis der Verwendung. ¹⁴Bei einer zweijährigen Förderlaufzeit erfolgt die Auszahlung in acht vierteljährlichen Abschlagszahlungen zur jeweiligen Quartalsmitte (Mitte Februar, Mai, August und November) sowie einer Schlusszahlung nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde über den Nachweis der Verwendung.

1.7 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.